



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird der vom Gemeinderat in der Sitzung am 3. November 2022 gefasste Beschluss kundgemacht.

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg vom 03.11.2022, mit der eine

### Kanalordnung

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage St. Peter am Wimberg erlassen wird. Aufgrund des § 11 Abs. 2. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 95/2017 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die von der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg betriebene öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anwendung.

#### § 2

##### Einleitungsbedingungen

1. Den in den Bescheiden über die wasserrechtliche Bewilligung der einzelnen Bauabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlage gestellten Bedingungen ist zu entsprechen.
2. Von den an die Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
3. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

4. Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.
5. Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer 122) hiervon sofort zu verständigen.
6. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
7. Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind (soweit örtlich möglich) dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
  - Nicht oder nur gering verunreinigtes Dach- bzw. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
8. Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.
  9. Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer:

Bei allen künftigen Neubauten, ausgenommen landwirtschaftliche Gebäude, sind vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser (RW-Kanal)- bzw. Mischwasserkanalisation vom Anschlusswerber auf dem eigenen Grundstück dezentrale Rückhaltemaßnahmen in Form von Retentionsanlagen (z.B. Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche) zu errichten.

Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,50 Liter pro Sekunde und 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche in den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hiefür ist eine entsprechende Abflussdrossel (z.B. gelochtes Standrohr) beim Abfluss des Speicherbauwerkes einzubauen. Nach Beendigung eines Regenereignisses ist der Speicherinhalt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Drosselmenge in den öffentlichen Kanal zu entleeren, damit das geforderte Speichervolumen im Trockenwetterfall immer gegeben ist.

Sofern der Regenwasserspeicher sowohl für die Regenwassernutzung (z.B. Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung) als auch als Retentionsanlage genutzt wird, muss das erforderliche Speichervolumen für die Retentionszwecke immer im erforderlichen Ausmaß freigehalten werden.

Die erforderliche Größe des Speicherraums sowie die Drosselabflussmenge wird auf Grundlage der Vorgaben der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg als Kanalbetreiber bzw. auch unter Beachtung etwaiger Vorschriften der Behörde (z.B. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid), sowie unter Berücksichtigung der Dimensionierung der öffentlichen Kanalisationsanlage, für den jeweiligen Fall von der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Die bauliche Ausführung der Regenwasserspeicheranlage hat unter Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften von einer Fachfirma zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einer dazu befugten Person in einem Attest zu bestätigen, welches der Gemeinde nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert vorzulegen ist. Mit dem Attest sind auch entsprechende Planunterlagen mit Darstellung der baulichen Ausführung sowie eine Bemessung der Anlagen (Ermittlung Speichervolumen und Drosselabfluss) vorzulegen.

Die vorgegebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Kanalbetreibers für dezentrale Retentionsanlagen bei Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, sind ausnahmslos einzuhalten und zu erfüllen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, und kommt es dadurch zu Misständen beim Betrieb der Anlage, können von der Gemeinde als Kanalbetreiber erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Misstände vorgeschrieben werden. Eventuell daraus erwachsende Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen. Die Betriebsanweisung ist dem Anschlusswerber bereits vor Baudurchführung zu übergeben, damit die darin enthaltenen Vorgaben für die Bauausführung und den Betrieb rechtzeitig berücksichtigt werden können. Die Übernahme der Betriebs- und Wartungsvorschriften, und die Kenntnisnahme des Inhaltes, ist vom Anschlusswerber schriftlich zu bestätigen.

Werden auf Grund neuer gesetzlicher Vorschriften oder Verordnungen Änderungen bei den dezentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderlich, sind die entsprechenden Maßnahmen von der Gemeinde als Baubehörde vorzuschreiben. Die Kosten für die Umsetzung zur Anpassung der Anlagen hat der Anschlusswerber zu tragen.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
2. Um den Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten, hat die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation ausschließlich über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter (mindestens jedoch 5 cm) zu geschehen.

3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
4. Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
5. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
6. Bei der Errichtung des Hausanschlusskanals ist vorzusorgen, dass im Zuge der Bauarbeiten kein Erdreich, Schlamm, Baustoffe (Beton, usw.) etc. sowie keine Oberflächen- und Sickerwässer in das Kanalnetz gelangen.
7. Vor der Errichtung der Anschlussleitung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Der Anschluss an das Schachtbauwerk hat ausnahmslos im Beisein eines Vertreters der Gemeinde zu erfolgen. Weist das Schachtbauwerk keine vorgefertigte Anschlussmöglichkeit auf, ist der Anschluss fachgerecht durch ein befugtes Unternehmen durchzuführen (dichter Anschluss; Kontrollschachtdichtheitsprüfung).
8. Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)  
Dieser Anzeige hat auch die Art der Wasserversorgung des angeschlossenen Objektes zu beinhalten.  
Bei Vorliegen eines Mischwasserkanals ist zu melden, ob und in welchem Umfang Niederschlagswässer eingeleitet werden.
9. Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. 9) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
10. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.
11. Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

#### § 4

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

## § 5

### Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlage

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

## § 6

### Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## § 7

### Unterbrechung der Entsorgung

1. Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
2. Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
3. Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

## § 8

### Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage und allfälligen Retentionseinrichtungen jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

## § 9

### Einleitungsverbote in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden (beispielhaft):

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Siloabwässer)

## § 10

### Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 14.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister



  
(Engelbert Pichler)

Angeschlagen am: 04.11.2022 

Abgenommen am: \_\_\_\_\_